

1. Geltungsbereich

- Besucher (u.a. An- und Zugehörige, Erwachsenenvertreter, Ehrenamtliche)
- Mitarbeiter
- Bewohner

2. Ziel

Vermeidung der Einschleusung des COVID-19 in den Pflegepartnerbetrieben durch Besucher.

3. Risikobewertung

Für jede Einrichtung ist eine Risikobewertung durchzuführen, die in regelmäßigen Abständen zu evaluieren ist.

Bei der Beurteilung unserer Vorgehensweise halten wir uns an die aktuelle Verordnung und die dazugehörigen Novellen, sowie an die Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes, derzeit gültig:

- **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (2. COVID-19-BMV)**
- **Verordnung betreffend Verkehrsbeschränkungen für Personen mit positivem SARS-CoV-2-Test (COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung – COVID-19-VbV)**

Diese schreibt unter anderem allgemeine Verhaltensregeln, spezifische Ausgangs- und Zutrittsregeln für Pflegeheime sowie die Benützung von Kraftfahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln vor.

Grundlage unseres Besuchskonzeptes sind und waren die COVID-19-Verordnungen des Bundesministeriums, auf die unsere Vorgehensweisen aufgebaut sind.

Achtung: Sind von der jeweiligen Einrichtung oder der SANLAS Holding in begründeten Fällen strengere Maßnahmen für das Betreten der Einrichtung vorgesehen, so sind diese, unabhängig von der aktuellen Verordnung, weiterhin gültig!

4. Voraussetzung für einen Besuch in der Einrichtung

Seit dem **01. August 2022** gelten die **2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung (2. COVID-19-BMV)** und die **Verkehrsbeschränkungsverordnung (COVID-19-VbV)**

- Für das Betreten von Alten- und Pflegeheimen durch Besucher und Begleitpersonen gilt die **3G-Regelung (Geimpft, Genesen oder Getestet – Akkreditierter Antigentest: 24 Stunden Gültigkeit, PCR-Test: 72 Stunden Gültigkeit)**.
- Für verkehrsbeschränkte Personen ist das Betreten von Alten und Pflegeheimen grundsätzlich verboten.

Ausnahmen (die Ausnahmen gelten ebenso für verkehrsbeschränkte Personen):

- Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen

Unabhängig von ihrem G-Status, bitten wir Sie sich zum Schutz der BewohnerInnen vor einem Besuch testen zu lassen.

Weiters gilt für Besucher:

- Das **Vorweisen eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr (laut QA169 bzw. der jeweils gültigen Verordnung bzw. der Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes)**

- **Impfnachweise:**
 - **Zweitimpfung:** Ab der **2. Impfung bis 180 Tage** nach der Zweitimpfung. **Bis 210 Tage** bei Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr.
 - **Auffrischungsimpfung:** **Bis 365 Tage** nach einer weiteren Dosis (ab 3 Impfungen).
 - Genesungsnachweis, Ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion oder Absonderungsbescheid (Gültigkeit 180 Tage)

Das **Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen ist während der gesamten Besuchszeit verpflichtend. Das Tragen von Stoffmasken ist nicht erlaubt.**

- Wir behalten uns vor, dass entsprechend unserer Risikoanalyse auf das Tragen einer **FFP2-Maske** bestanden wird.
- Beim Betreten des Hauses werden ein **Gesundheitscheck und eine Temperaturmessung** durchgeführt und dokumentiert. Der Besucher wird über das Anlegen der FFP2-Maske instruiert.
- Bitte nehmen Sie unbedingt von einem Besuch Abstand, wenn Sie Symptome eines Coronainfekts wie Rhinitis, Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Atemnot, und Geschmacksstörungen o.Ä. haben, sich generell krank fühlen oder wenn Sie oder Menschen aus Ihrem direkten Umfeld mit einem Verdachtsfall persönlichen Kontakt hatten.
- Ausnahmen gelten für palliativ betreute Bewohner/innen und Bewohner/innen mit schweren dementiellen Erkrankungen. Besuche müssen jedoch in jedem Fall vorab mit der Pflegedienstleitung oder Heimleitung abgesprochen werden.
- Eine telefonische **Voranmeldung** und **Terminvereinbarung** ist für jeden Besuch notwendig.
- Besuchszeit: im Innenbereich max. 30 Minuten pro Besuch pro Bewohner/in.

5. Ablauf

5.1 Aussendung an potentielle Besucher

Es ist ein Schreiben von jeder Einrichtung verfasst worden, welches an alle Angehörigen und Erwachsenenvertreter versendet wurde. Zum Inhalt gehört die Bekanntgabe, in welcher Form Besuche möglich sind, wann und wie Terminvereinbarungen für Besuche gemacht werden können und zusätzlich alle wichtigen Informationen die den Ablauf des Besuches in der Pflegeeinrichtung betreffen.

5.2 Telefonische Terminabsprache der Besuchszeit

- Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Terminvereinbarung von bis unter der Telefonnummer möglich).
- Koordination der Terminvereinbarung und Besuche mit dem Ziel, diese möglichst gut über die Woche und den Tag zu verteilen (Terminplaner anlegen).
- Festlegen von begrenzten Besuchszeiten (vor allem Innenbereich).
- Dauer des Besuches im Vorhinein festlegen.
- Darüber informieren, dass ein Nachweis gemäß über eine geringe epidemiologische Gefahr (laut QA169 und gültiger Verordnung bzw. gültigem Corona-Stufenplan) mitzubringen ist.
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während der gesamten Besuchszeit verpflichtend.
- Besucher darüber informieren, dass wenn Krankheitszeichen (Covid-19 Symptome) auftreten, der Besuch nicht durchgeführt werden kann.
- Kontaktabfrage (Kontakt mit COVID-19 positiv getesteten Personen).
- Information über den Ablauf des Besuches geben (Besuchercheckpoint, Begegnungszone, Allg. Hygienische Maßnahmen).
- Besuch durch Kinder unter 10 Jahren nur nach Rücksprache mit HL/GF.

5.3 Einrichtung eines Besuchercheckpoints

Die Besucher werden von einem definierten Mitarbeiter zum vereinbarten Zeitpunkt vor dem Eingang abgeholt und direkt zum Besuchercheckpoint gebracht. Alle Besucher werden in der Besucherliste eingetragen und müssen das Besucherprotokoll für Zu-/Angehörig ausfüllen (QA126).

Folgende Maßnahmen sind vor dem Eintritt beim Besucher durchzuführen:

- Temperaturmessung (kritischer Wert > 37,5 °C = (Einrichtung darf ab 37,6 °C nicht betreten werden).
- Vorweisen eines G-Nachweises lt. gültiger Verordnung.
- Händehygiene/Händedesinfektion durchführen.
- Unterweisung des Besuchers in die Verhaltensregel während des Besuches (QA124 Verhaltensregel während des Besuches, alle Pflegepartnerbetriebe).

Während des gesamten Besuches wird der Besucher vom zugeteilten Mitarbeiter begleitet. Dieser Mitarbeiter hält den nötigen Abstand zum Besucher und Bewohner/Patienten (Reichweite), um eine Privatsphäre gewährleisten zu können.

Die Besucher werden informiert, sich bei den Mitarbeitern zu melden, sollte es zu Verhaltensauffälligkeiten beim Bewohner/Patienten, während des Besuches kommen.

5.4 Einhaltung der Allgemeinen Hygienemaßnahmen

Alle Besucher bekommen, auf Basis: „Dokument 15 Info_Besucher_Händedesinfektion“ und „QA124 Verhaltensregel während des Besuches, alle Pflegepartnerbetriebe“, eine Unterweisung in die allgemeinen Hygienischen Maßnahmen der Einrichtung.

Darunter fallen:

- Händehygiene
- Abstandsregel
- Hustenetikette
- Tragen einer FFP2-Maske
- Regelmäßiges Lüften

5.5 Einrichtung einer Begegnungszone

Jede Einrichtung, definiert einen Raum der als Begegnungszone/Besucherlounge definiert wird und als solches mit Aushängen gekennzeichnet ist. Die Verhaltensregeln während des Besuches sollen ebenfalls ersichtlich ausgehängt werden. Der Raum soll von außen leicht und möglichst direkt zugänglich sein. Er wird zu Besuchszeiten nur als Begegnungszone und nicht anderwärtig genutzt. Der Raum soll mit einem Tisch und Sessel ausgestattet werden, sodass ein Abstandhalten von 1-2 Metern von Person zu Person gewährleistet werden kann. Auf dem Tisch wird ein Plexiglasgestell montiert, das sich zwischen dem Besucher und den Bewohner/Patienten befindet. Folgende Artikel sollen im Raum bereitstehen:

- Abwurfbehälter mit Deckel und Fußtritt,
- Taschentücher,
- kontaktlose Desinfektionsmittelständer
- Einmaldesinfektionstücher inklusive Desinfektionsmittel

Zudem sollen Bodenmarkierungen zur positiven Beeinflussung und Einhaltung der Abstandsregelungen angebracht werden. Der Raum soll auch einladend und gemütlich gestaltet werden.

Von Vorteil wäre ein Raum mit zwei getrennten Eingängen um Kreuzungspunkte zu vermeiden. Wenn räumlich keine zwei Türen für einen getrennten Eintritt vorhanden sind, dann wird der Bewohner/Patient als erstes in den Raum, hinter die Plexiglasscheibe, gesetzt. Danach kann der Angehörige den Raum betreten und auf der anderen Seite der Scheibe Platz nehmen.

Ausnahme BH Neutillmitsch- Gralla:

Besucher kommt erst in die Begegnungszone die sich außerhalb der Pflegeeinrichtung befindet. Dann werden dort zuerst die Maßnahmen wie in Punkt 5.3 und 5.4 beschrieben durchgeführt. Danach kommt der Bewohner hinzu.

Nach Ende des Besuches, verlässt zuerst der Besucher und dann der Bewohner/Patient die Begegnungszone.

Die Begegnungszone ist für die Besuchszeit für die Zu-/Angehörigen und den Bewohner/Patient unter Ausschluss von weiteren Personen reserviert. Dadurch wird die Einhaltung der Privatsphäre während des gesamten Besuches gewährleistet.

5.6 Besuch im Zimmer

Ein Besuch im Zimmer ist, nach Rücksprache mit HL/PDL, unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Menschen in der letzten Lebensphase – Palliativ.
- Bewohner/Patient kann das Zimmer nicht verlassen (Immobilität).
- Schutzkleidung für Bewohner/Patienten und Besucher je nach Situation und interner Vorgabe erforderlich!

5.7 Beobachtung und Dokumentation des Verhaltens und der Vitalwerte der Bewohner

- Beobachtung und Dokumentation des Verhaltens und des psychosozialen Wohlbefindens der Bewohner/Patienten, vor und nach dem Besuch bei Bedarf.
- Bei akut auftretenden Verhaltensauffälligkeiten während des Besuches werden Vitalwerte miterhoben und dokumentiert.

5.8 Reinigung und Desinfektion der Begegnungszone

- Mehrmals Lüften der Räumlichkeit – zwischen den Besuchen min. 10 Minuten.
- Desinfektion der Begegnungszone nach jedem Besuch (insbesondere Türschnallen, Oberflächen, Telefon).
- Maßnahmen auch, bei Besuch im Zimmer durchführen.
- Pausenzeit zwischen den Besuchen min. 15 Minuten.
- Grundreinigung laut Reinigungs- und Desinfektionspläne der SANLAS Holding GmbH

6. Mitgeltende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung

- Dokument 15 Info_Besucher_Händedesinfektion
- QA124 Verhaltensregel während des Besuches, alle Pflegeeinrichtungen und BH Neutillmitsch- Gralla
- QA126 Besuchsprotokoll für An- und Zugehörige von BewohnerInnen und PatientInnen, alle Pflegeeinrichtungen und BH Neutillmitsch- Gralla
- Reinigungs- und Desinfektionspläne der Pflegeeinrichtung (SANLAS Holding GmbH)
- **Verordnungen** des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit besonderen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19
- QA117 Covid-19 Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos Pflegeeinrichtungen und BH Neutillmitsch-Gralla
- HA104 SARS-CoV-2 Empfehlung zum Lüftungsverhalten
- HA108 COVID-19 Kontrollliste Begegnungszonen, Pflegeeinrichtungen, BH Neutillmisch-Gralla
- HA110 COVID-19 Kontrollliste Lüftung und Desinfektion BewohnerInnenzimmer und öffentl. Bereiche, Pflegeeinrichtungen, BH Neutillmitsch-Gralla
- QA169 Nachweise über geringe epidemiologische Gefahr